

B e g r ü n d u n g
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes
der Stadt Attendorn
Nr. 1 b "Neu-Listernohl"
vom 14. Oktober 1991

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 b "Neu-Listernohl" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 04.08.1983 gem. § 11 BBauG genehmigt. Die Rechtskraft trat mit Vollzug der Schlußbekanntmachung am 20.09.1983 ein.

2. Änderungsanlaß

Die gute Wirtschaftsentwicklung, die es den Bürgern ermöglicht, mehr Wohnraum in Anspruch zu nehmen, aber auch steigende Haushaltszahlen in Folge gesellschaftlicher Veränderungen und eine wachsende Zahl von 1-Personen-Haushalten haben zu einem starken Nachfrageschub auf dem Wohnungsmarkt geführt.

Zusätzlich drängte ein unerwartet hoher Zustrom von Aus- und Übersiedlern auf den Wohnungssektor.

Um diese aktuelle Engpaßsituation zu überwinden, beabsichtigt die Stadt Attendorn, aus dem Bauleitplan Nr. 1 b "Neu-Listernohl" die Festsetzung "Zulässig sind gem. § 3 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude mit höchstens zwei Wohneinheiten" im Wege der Planänderung herauszunehmen.

Betroffen sind die WR-Gebiete des Bauleitplanes.

Der Regierungspräsident Arnsberg teilte am 13.09.1990 nach Schilderung der Sachlage mit, eine Herausnahme dieser Festsetzung berühre im Hinblick auf die Stellplatzfrage sowie das veränderte Verkehrsaufkommen die Grundzüge der Planung und sei von daher nur im qualifizierten Änderungsverfahren möglich.

3. Städtebauliche Situation

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt ein.

4. Inhalt der Änderung

Die Festsetzung für WR-Gebiete "Zulässig sind gem. § 3 Abs. 4 BauNVO Wohngebäude mit höchstens zwei Wohneinheiten" wird aus dem Bebauungsplan Nr. 1 b "Neu-Listernohl" herausgenommen.

5. Umweltsituation

Durch die Herausnahme der Festsetzung "Zulässig sind Wohngebäude mit höchstens zwei Wohneinheiten" wird die Umweltsituation nachteilig berührt, weil bei einer erhöhten Wohnungsanzahl ein höherer Bedarf an Stellplätzen sowie ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Dieser Nachteil wird jedoch dadurch kompensiert, daß ein weiterer Freiflächenverbrauch im Außenbereich unterbleibt.

6. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange im Zusammenhang mit der 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 b "Neu-Listernohl" werden nicht berührt.

7. Gebiet der Änderung

Von der Änderung sind die WR-Gebiete des Bauleitplanes Nr. 1 b "Neu-Listernohl" betroffen.

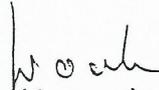
8. Änderung der städtebaulichen Planaussage

Durch die Herausnahme der Festsetzung "Zulässig sind Wohngebäude mit höchstens zwei Wohneinheiten" wird die städtebauliche Planaussage verändert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 1990.

Attendorn, 13. November 1990

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

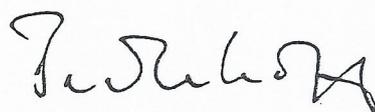

(Groot)
Baudezernent



Die Begründung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. November 1990 gebilligt.

Attendorn, 13. November 1990

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor



(Beckehoff)

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung einschl. die Begründung hat in der Zeit vom 18. 07.1991 bis 20. 08.1991 nach vorheriger am 09.07.1991 abgeschlossenen Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen im Auslegungszeitraum geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Attendorn, 2. September 1991

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor

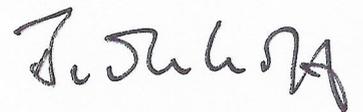


(Beckehoff)

Diese Bebauungsplanänderung einschl. Begründung ist am 06.05.1992 mit der erfolgten Bekanntmachung nach Durchführung der rechtsaufsichtlichen Prüfung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 15.Mai 1992

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor



(Beckehoff)